

und Wirkerei beschäftigt werden, sowie auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei usw., welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind, und damit insbesondere auch auf diejenigen Posamentierer, die in eigener Behausung auf dem Posamentierstuhle durch ein dem Weben ähnliches Verfahren Posamenten herstellen.

Die Verpflichtung zur Abentrichtung der Versicherungsbeiträge liegt in erster Linie den versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden selbst ob. Dieselben sind daher zu Vermeidung ihrer Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und der sonstigen gesetzlichen Nachteile (Verlust der Anwartschaft und des Anspruchs auf Rente) gehalten, aller 4 Wochen die geordneten Beiträge an die hiesige Hebestelle — Ortsfrankenkasse, große Kirchgasse 25 — abzuführen.

Die Fabrikanten, welche die Beitragsleistung für die für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden freiwillig übernehmen können, sonst aber denselben die Hälfte der Invalidenversicherungsbeiträge zu erstatten haben, werden hiermit aufgefordert, die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden — insbesondere die Posamentierstuhlarbeiter — zum Beitritt zur Versicherung anzuhalten und die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge tunlichst zu überwachen.

Annaberg, am 19. Juni 1906.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.

178. Ordnung über die Erhebung der Gemeinde-Anlagen in der Stadt Annaberg.

I. Die Grundsteuer.

§ 1. Gegenstände der Grundsteuer.

Von allen innerhalb des Stadtgemeinde-Bezirks gelegenen Grundstücken, insoweit sie nicht gesetzliche oder vertragmäßige Befreiung zu beanspruchen haben, einschließlich der Zubehörungen an Höfen, Gärten, Plätzen, der zum landwirtschaftlichen oder einem sonstigen Gewerbebetriebe benutzten Aecker, Wiesen und sonstigen Fluren, wird eine städtische Grundsteuer erhoben, gleichviel, ob die Eigentümer im Gemeinde-Bezirk wohnen oder nicht.

§ 2. Ermittlung des Grundwertes.

Die Grundsteuer wird nach dem Grundwerte und der darnach sich berechnenden Zahl von städtischen Grundwerteinheiten bemessen.

Der Grundwert wird dadurch gefunden, daß man den jährlichen Nutzertrag mit dem fünfzehnfachen Betrage kapitalisiert.

§ 3. Ermittlung des Ertrages.

Als Nutzertrag gilt der Betrag der ermittelten Miet- oder Pachtzinsen einschließlich des durch Abschätzung gefundenen Miet- oder Pachtwertes unvermieteter oder unverpachteter oder vom Eigentümer selbst benutzter Grundstücke oder Räume samt Zubehörungen.

Diese Abschätzung erfolgt durch den städtischen Steuer-Ausschuß (vergl. § 28) und kann auch dann eintreten, wenn die Höhe des vertragsmäßig bedungenen Miet- oder Pachtzinses nicht den ortsüblichen Preisen entspricht.

§ 4. Fortsetzung.

Bei der Feststellung des Nutzertrages (§ 3) sind insbesondere unberücksichtigt zu lassen:

- a) die auf dem Grundstücke haftenden Grundstücks-Beiträge zur Landes-Immobilien-Brandkasse, Anlagen vom Grundbesitz und sonstige öffentliche Grundabgaben,
- b) Hypotheken, die dafür zu entrichtenden Schuldzinsen,
- c) der Reparatur- und Unterhaltungsaufwand.

§ 5.

Festsetzung der Grundwerteinheit.

Je 100 Mark des Nutzertrages bilden eine städtische Grundwerteinheit.

Insoweit der Nutzertrag mit 100 sich nicht teilen läßt, ist die sich ergebende Spitze bei einem Betrage von mehr als 50 Mark für eine volle Grundwerteinheit zu rechnen, sonst außer Ansatz zu lassen.

§ 6. Kataster.

Ueber den Wert der einzelnen anlagenpflichtigen Grundstücke ist ein städtisches Grundwert-Kataster zu halten, welches die Grundlage für die Berechnung der Grundwerteinheiten und für die Erhebung der Anlagen vom Grundbesitz bildet.

Die letzteren sind für jede Grundwerteinheit gleichmäßig hoch zu bestimmen.

§ 7. Höhe der Grundsteuer.

Die Höhe der Grundsteuer soll nach 5% des durch direkte Steuern an Stadt-(Armen-), Schul- und Kirchen-Anlagen aufzubringenden jährlichen Bedarfs erhoben werden.

§ 8. Haftung des Steuerpflichtigen.

Zur Abentrichtung der Steuer ist der im Grundbuche eingetragene Eigentümer vom ersten der Eintragung folgenden Termine ab verpflichtet. Es haftet aber auch das Grundstück für die Steuerrückstände dergestalt, daß der jeweilige Eigentümer zu deren Abtragung verbunden ist. Von mehreren Eigentümern haftet jeder für das Ganze.